



A-Post

19. August 2026

Gemeinderat Marbach
Obergasse 4
9437 Marbach SG

zur gemeinsamen Eröffnung mit den Geschäften Nrn. 26-5859
und 26-5860

Geschäft Nr. 26-5741

Gemeinde Marbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Kirlenbüchel**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

In Zusammenhang mit einem Neubauvorhaben auf den Parzellen Nrn. 1231 und 1961 wird die Kirlenbüchelstrasse ausgebaut und eine Wendeanlage erstellt. Mit dem Ausbau der Kirlenbüchelstrasse wird das Ziel verfolgt, für das vorliegende Baugesuch und für spätere Überbauungen, eine ausreichende Erschliessung sicherzustellen. Die neue Wendeanlage und Strassenverbreiterungen werden der Gemeindestrasse 2. Klasse zugewiesen. Mit dem «Sondernutzungsplan Kirlenbüchel» werden die Strassenabstände geregelt.

Die Mitwirkung wurde zusammen mit dem Teilstrassenplanverfahren durchgeführt. Der Sondernutzungsplan wurde am 19. August 2025 von der Gemeinde Marbach erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. September bis 7. Oktober 2025. Gegen den Sondernutzungsplan / die Teilstrassenpläne / das Strassenprojekt gingen mehrere Einsprachen ein, welche von der Gemeinde Marbach mit den Einspracheentscheiden vom 9. Juni 2026 abgewiesen wurden.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Mit dem Ausbau der Kirlenbüchelstrasse und der Erstellung der Wendeanlage wird die hinreichende Erschliessung für das vorliegende Bauvorhaben, aber auch für weitere Bauvorhaben sichergestellt. Somit ist ein öffentliches Interesse vorhanden. Der Baulinienplan bezweckt möglichst geringe Nutzungseinschränkungen bei Liegenschaften, welche durch den Strassenausbau zusätzlich betroffen sind.

2.2 Verfahrenskoordination

Die Baulinien und das Strassenprojekt sind aufeinander abgestimmt, das Auflageverfahren wurde koordiniert durchgeführt. Die Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsplans wird dem Tiefbauamt zur gemeinsamen Eröffnung mit den Teilstrassenplänen (Geschäft Nrn. 26-5859 und 26-5860) nach Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) zugestellt. Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6



der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Eröffnung Gesamtentscheid/Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP